

## Die Unehelichen und der Vormundschaftsrat.

Das Ministerium des Innern hat an alle politischen Landesstellen einen Erlaß gerichtet, der ausführt: Die kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober v. J., betreffend eine Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, berührt in mehreren Belangen auch den Geschäftskreis der politischen Behörden. In dieser Hinsicht wird die Aufmerksamkeit der Statthaltereien (Landesregierungen) zunächst auf die Bestimmung des § 8, Absatz 2, gelenkt, wonach der Ehemann der Mutter eines unehelichen Kindes durch Erklärung bei der politischen Landesbehörde dem Kinde mit Einwilligung der Mutter und des Kindes oder, wenn dieses minderjährig ist, mit Einwilligung des gesetzlichen Vaters und des Gerichtes seinen Namen geben kann. Das das Recht der Namensgebung nicht auch die Uebertragung des Adels umfassen kann, ist — schon im Hinblick auf den ersten Absatz dieses Paragraphen — selbstverständlich. Den Schutz von unehelichen Kindern verfolgt auch der § 15, der die Matrikenführer zur Lieferung von periodischen Verzeichnissen der im Matriken Sprengel vorkommenden unehelichen Geburten an das Bezirksgericht verpflichtet. Der letztere Paragraph enthält eine gesetzliche Festlegung der bisher aus § 189 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch abgeleiteten Obliegenheit der Matrikenführer zur Anzeige von unehelichen Geburten. Der Inhalt der Verzeichnisse wird durch Verordnung geregelt werden. Auch die Bestimmung des § 17 dient dem Schutze von unehelichen Kindern, indem sie das Gericht ermächtigt, erforderlichenfalls von Amts wegen zu veranlassen, daß über das Heimatrecht des Kindes entschieden werde, wenn für das uneheliche Kind die Armenunterstützung in Anspruch genommen werden muß.

Die Novelle sieht ferner zur Unterstützung der Gerichte bei Ausübung der Vormundschafts- und Kuratelangelegenheiten die Bildung von Vormundschaftsräten als eine behördliche Einrichtung vor, bei deren Organisation die politischen Behörden insofern mitzuwirken haben, als nach § 40 die Sprengel der Vormundschaftsräte nach Anhörung der beteiligten Gemeinden (Gutsgebiete) von der politischen Behörde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landes(Kreis)gerichtes festzustellen und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte kundzumachen sind. Dasselbe gilt für die Aenderung der Sprengel. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der politischen Behörde und dem Präsidenten des Landes(Kreis)gerichtes entscheidet der Chef der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes. Als politische Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft, wenn aber eine mit eigenem Statute versehene Gemeinde am Vormundschaftsrate beteiligt ist, die politische Landesbehörde anzusehen. Der Chef der politischen Landesbehörde kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes verfügen, daß in einem Gerichtsbezirke oder in einzelnen Teilen eines Gerichtsbezirkes mangels der nötigen Vorbedingungen zeitweilig von der Bildung von Vormundschaftsräten abgesehen ist.

Der Vormundschaftsrat ist als eine Einrichtung der Gemeindeverwaltung gedacht; er soll die Aufgaben übernehmen die bisher vielfach von den Gemeindevorstellungen in der Waisenspflege versehen wurden. Er wird aus Vertretern der Gemeinde, der Kirche und Schule, sowie aus Mitgliedern bestehen, die das Gericht bestellt. Die näheren Bestimmungen über die Zusammenfassung der Vormundschaftsräte sind einer Durchführungs-

verordnung vorbehalten worden. Die Entsendung der Vertreter der Gemeinden erfolgt im überragenden Wirkungskreise der Gemeinde durch Beschluß der Gemeindevertretung. Die Gemeinden (Gutsgebiete) sind verpflichtet, den Vormundschaftsräten die nötigen Amtsräume zur Verfügung zu stellen. Wird ein gemeinschaftlicher Vormundschaftsrat für mehrere Gemeinden (Gutsgebiete) gebildet, so bestimmt mangels einer Vereinbarung die politische Behörde, welche Gemeinde (Gutsgebiet) die Amtsräume beizustellen hat.

Im übrigen wird auf den Wortlaut der in Rede stehenden kaiserlichen Verordnung verwiesen und die Statthaltereien (Landesregierungen) ersucht, auch die Aufmerksamkeit der un-er-stehenden politischen und autonomen Behörden auf die kaiserliche Verordnung zu lenken.